

Bekanntmachung

Am Montag, 02.05.2022 findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

TAGESORDNUNG

| | | |
|------------|--|--------------------------|
| TOP | <u>I. Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Entscheidung/en | |
| 2 | Informationen des Oberbürgermeisters | |
| 3 | European Energy Award Gold re-Zertifizierung Sachstandsbericht und Informationen zum internen Audit Beschluss energie- und klimapolitisches Leitbild Beschluss energiepolitisches Arbeitsprogramm 2020 – 2030 Beschluss Verlängerung des European Energy Awards bis zu erneuten re-Zertifizierung im Jahr 2026 | SV-18/2022 Beschluss |
| 4 | Schulbauentwicklungsplanung am Bildungszentrum Döchtbühl: Vorstellung des Ergebnisses der Schulbauentwicklung Stufe 2 im Rahmen des Auftrags der Fa. Campus GmbH, Reutlingen für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee sowie Abrechnung des Auftrags der Stufe 2 der Fa. Campus GmbH, Reutlingen | SV-43/2022 Beschluss |
| 5 | Erweiterung Verwaltungsgebäude BA03, Hauptstraße 10-12 - Mehrkosten | SV-201/2021 Beschluss |
| 6 | Erweiterung Kindergarten Haisterkirch - Mehrkosten | SV-199/2021 Beschluss |
| 7 | Neubau Kindergarten in Reute - Mehrkosten | SV-200/2021 Beschluss |
| 8 | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH | SV-25/2022 Beschluss |
| 9 | Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der städtischen Eigenbetriebe zum 1.1.2023 | SV-50/2022 Beschluss |
| 10 | Verschiedenes | |
| 11 | Bekanntgaben | |

| Beratungs- aktion | Kennung | Gremium | Datum |
|---|-------------------------------|---|-------------------|
| Vorberatung | nicht öffent- lich | Ausschuss für Umwelt und Technik | 25.04.2022 |
| Beschluss | öffentlich | Gemeinderat | 02.05.2022 |
| <p>European Energy Award Gold re-Zertifizierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachstandsbericht und Informationen zum internen Audit 2. Beschluss energie- und klimapolitisches Leitbild 3. Beschluss energiepolitisches Arbeitsprogramm 2020 – 2030 4. Beschluss Verlängerung des European Energy Awards bis zu erneuten re-Zertifizierung im Jahr 2026 | | | |

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht und die Informationen zum Audit 2022 werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem vorliegenden energie- und klimapolitischen Leitbild wird zugestimmt
3. Dem vorliegenden energiepolitischen Arbeitsprogramm 2020 – 2030 wird zugestimmt
4. Der Verlängerung des European Energy Awards um weitere vier Jahre bis zur nächsten re-Zertifizierung im Jahr 2026 wird zugestimmt

II. zu beraten ist

über den aktuellen Sachstand der EEA re-Zertifizierung, das gemeinsam entworfene energie- und klimapolitische Leitbild sowie das energiepolitische Arbeitsprogramm 2020 – 2030 der Stadtverwaltung. Sowie eine erneute Beteiligung an der re-Zertifizierung des EEA.

III. zum Sachverhalt:

1. Sachstandsbericht und Informationen zum internen Audit

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.07.2008 den Beschluss zur Teilnahme am European Energy Award gefasst. Die Stadt Bad Waldsee beteiligt sich somit seit Sommer 2008 am European Energy Award. Im Oktober 2011 konnte die Re-Zertifizierung mit dem European Energy Award in Gold mit 78 % und im Juni 2018 mit 80% erneut mit Gold erfolgreich abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 der Verlängerung des European Energie Award um weitere vier Jahre bis zur nächsten Re-Zertifizierung in 2022 zugestimmt.

Die Energieagentur Ravensburg rechnet, trotz verschärfter Bewertungskriterien, mit einem Gesamtumsetzungsgrad von ca. 80%. Das interne Audit wird im Sommer 2022 in Bad Waldsee stattfinden. Das Ergebnis des re-Zertifizierungsprozesses darf im Oktober 2022 erwartet werden.

2. Beschluss energie- und klimapolitisches Leitbild

Das energie- und klimapolitische Leitbild gilt als Neuverfassung des Energieleitbilds aus dem Jahr 2014 und ersetzt dieses. Die Neuverfassung ist Teil des re-Zertifizierungsprozesses des European Energy Awards. Dieses Leitbild gilt als allgemeiner Rahmen bei zukünftigen Investitionen und Planungen und soll als Leitplanke der weiteren energie- und klimapolitischen Ausrichtung für die Stadt Bad Waldsee vorbehaltlich der Finanzierbarkeit dienen. Das Leitbild wird in 11 Bereiche untergliedert und beschreibt des Weiteren die Klimaschutzziele der Stadtverwaltung innerhalb der verschiedenen Handlungsfelder.

Die Stadtverwaltung Bad Waldsee hat das Ziel festgesetzt 2040 klimaneutral zu sein. Die Klimaneutralität des Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Bad Waldsee wird für das Jahr 2045 festgelegt.

3. Beschluss energiepolitisches Arbeitsprogramm 2020 – 2030

Im Zuge der anstehenden re-Zertifizierung des Goldstatus des European Energy Awards wurde das bestehende energiepolitische Arbeitsprogramm (EPAP) überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht.

Für die anstehende Re-Zertifizierung zum European Energie Award muss es als aktuelle Fassung neu beschlossen werden.

4. Beschluss Verlängerung des European Energy Awards bis zu erneuten re-Zertifizierung im Jahr 2026

Die erneute Partizipation am European Energy Award wird angestrebt. Das Gütezertifikat des EEA soll auch weiterhin die nachhaltige Energie- und Klimaschutzpolitik der Stadt Bad Waldsee repräsentieren. Der EEA dient als Qualitätsmanagement der entsprechenden Aktivitäten, die von der Stadt geplant, erfasst und gesteuert werden. Die Zertifizierung wird für vier Jahre bescheinigt.

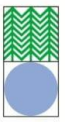
IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 14.04.2022

gez. Heine/Kreis

Anlage(n):

1. Entwurf Energie- und Klimapolitisches Leitbild Bad Waldsee_Stand 14.04.2022
2. Entwurf EA EPAP-Massnahmenplan-Bad Waldsee_Stand 12.04.2022



Energie- und klimapolitisches Leitbild der Großen Kreisstadt Bad Waldsee - der Weg zur klimaneutralen Stadt bis 2045

Am Übergang zwischen Oberschwaben und Allgäu und schon nahe am Bodensee liegt die mittelalterliche Große Kreisstadt Bad Waldsee, knapp über 20.000 Einwohner zählend, idyllisch zwischen zwei Seen. Eingebettet in eine reizvolle Landschaft bietet Bad Waldsee ursprüngliche Natur entlang der Oberschwäbischen Barockstraße. Allein schon um diese Einzigartigkeit zu bewahren sieht sich Bad Waldsee gefordert, ein nachhaltiges energetisches und klimapolitisches Leitbild zu verfolgen.

Seit 2008 hat sich die Große Kreisstadt Bad Waldsee mit der Beteiligung am European Energy Awards auf den Weg gemacht, eine „Energie- und Klimaschutzkommune“ zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen erstellt die Stadtverwaltung ein energiepolitisches Maßnahmenprogramm, das regelmäßig aktualisiert, ergänzt und per Beschlussfassung durch den Gemeinderat umgesetzt wird.

Allerdings ist die Erreichung der Klimaneutralität nur durch ein gemeinsames Engagement der Stadtverwaltung, des Gemeinderats und jedes einzelnen Bürgers bzw. Bürgerin möglich. Die Prioritäten des Klimaschutzes müssen bei allen Beteiligten eine übergeordnete Rolle spielen.

1. Klimaschutz und Nachhaltigkeit haben hohe Priorität

Alle Entscheidungen der Stadtverwaltung und des Gemeinderats sind unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu treffen. Die Große Kreisstadt Bad Waldsee nimmt damit Ihre Vorbildfunktion für den Klimaschutz und den Ausbau und Einsatz erneuerbarer Energien wahr. Sie unterstützt die Bevölkerung, örtliche Unternehmen und Gäste durch aktive Kommunikation, sich diesem Vorbild anzuschließen. Der Prozess bis zu einer klimaneutralen Stadt ist ambitioniert.

Zentrale Ziele der städtischen Energiepolitik sind das Energiesparen, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Energieträger. Im Sinne eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz mit den Säulen Ökonomie, Ökologie und Soziales, werden zudem die Handlungsfelder nachhaltige Stadtentwicklung, nachhaltige Mobilität, nachhaltiger Konsum, Biodiversität und Klimafolgenanpassung intensiv bearbeitet.

2. Der Endenergieverbrauch und der CO₂ – Ausstoß sind kontinuierlich zu senken

Bad Waldsee wird den gesamten Endenergieverbrauch und seinen CO₂-Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern, sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen.

Alle Ziele der Bundes- und Landesregierung werden vollumfänglich unterstützt und entsprechend den möglichen technischen Potenzialen ausgebaut. Bei allen Zielsetzungen ist Voraussetzung, dass die gesamte Bevölkerung einschließlich Gewerbe und Industrie teilnimmt und unterstützt.

Ziel ist es spätestens 2045 klimaneutral zu sein.

| | Klima | Energieeinsparung | Erneuerbare Energien | | Mobilität | |
|--------------------------|---|--|---|-----------------|--|-------------------------------------|
| | Treibhausgase (Basisjahr 1990) | Energiebedarf *1 | Anteil Strom | Anteil Wärme | Anteil der gefahrenen km innerorts | PKW-Bestand/Anteil E-Fahrzeuge |
| Ziele EU | bis 2030 > - 55% zu 1990 bis 2050 klimaneutral | bis 2030 32,5% Steig. Energieeffizienz | bis 2030 40% gesamt Brutto-Endenergieverbrauch | | | |
| Ziele Bund | bis 2030 > -65% *2) bis 2040 > -88% bis 2045 klimaneutral ggü. 1990 | bis 2050 -50% ggü. 2015 *3) | bis 2025 40-45% *4) bis 2030 65% | | bis 2030 > -40-42% Emissionen ggü.1990 | bis 2030 > 30 % Alternativ-Antriebe |
| Land BW | Bis 2040 klimaneutral | | | | | |
| Ziele Bad Waldsee | | | | | | |
| 2030 | > - 65% | > - 30% | > 80% | > 45% | > - 30% | > 30 % |
| 2045 | > - 100% | > - 50% | > 100% | 100% *5) | > - 40% | 100 % |

*1): Basisjahr 1990; Bezogen auf alle Sektoren einschließlich Mobilität. Auf lokaler Ebene sind aktuell nur CO₂-Emissionen (und nicht Treibhausgasemissionen) berechenbar und die Zahlen reichen lediglich bis 1995 zurück.

*2): einschl. Mobilität: bis 2030 >30% Alternativ-Antriebe, bis 2045 Verbrennungsmotorenfrei in Dtl.

*3): verlässliche Zahlen f. Bad Waldsee seit E-u.CO₂-Bilanz v. 2015

*4): einschl. regenerativem Strom-Import

*5): einschl. grünem Gas-Import (z.B. Wasserstoff) für Industrie und weiteren Verbrauchern

Eine stufenweise Quantifizierung dieser Ziele wird jeweils mit der EEA-Re-Zertifizierung erarbeitet, kontinuierlich fortgeschrieben und öffentlich kommuniziert. Zur Erreichung dieser Ziele fordert die Große Kreisstadt Bad Waldsee, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die für eine lokale, regionale und nationale Energie- und Klimawende notwendigen politischen Rahmenbedingungen auf Ebene des Landes und Bundes aktiv ein.

3. Stadtentwicklung

Bad Waldsee strebt eine nachhaltige Stadtentwicklung an. Unter Berücksichtigung eines verantwortlichen Umgangs mit den vorhandenen Ressourcen soll ein fairer zukunftsfähiger Konsens zwischen sämtlichen Aspekten des öffentlichen Lebens (sozialverträglich, wirtschaftlich, ökologisch und kulturell) erwirkt werden.

Zur langfristigen Stärkung der Standortqualität und der Zukunftsfähigkeit von Bad Waldsee ist eine nachhaltige, energieeffiziente Raumplanung sicherzustellen. Nachhaltiges Bauen bedeutet unter anderem auch einen bewussten Umgang und Einsatz vorhandener Ressourcen zu pflegen. Aus diesem Grund sollen bauliche Entwicklungen und Nachverdichtungen im Innenbereich, sofern diese sowohl möglich als auch ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind, grundsätzlich vorrangig vor der Inanspruchnahme von unbebauten Grundstücken im Außenbereich verfolgt werden.

Grundsätzliches Ziel ist dabei die Schaffung von Wohnraum sowie Flächen für Gewerbe und Industrie, die über die gesamte Dauer ihrer Nutzung ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind.

Des Weiteren sollen Flächenentsiegelungspotenziale in der Stadt Bad Waldsee kontinuierlich geprüft, und wo möglich und technisch wie auch wirtschaftlich vertretbar umgesetzt, werden.

Bei allen städtebaulichen Planungen ist zudem die notwendige Anpassung an den Klimawandel, orientiert an der Klimaanpassungsstrategie des Landes Baden- Württemberg (Leitfaden „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg), zu berücksichtigen.

Für Ausschreibungen zum Bau von städtischen Gebäuden sollen die Kriterien des Leitfadens nachhaltiges Bauen des Landkreis Ravensburg berücksichtigt und angewandt werden.

Bei der Entwicklung des kommenden Flächennutzungsplans sind sämtliche Belange des Klimaschutzes mit einzubeziehen. Der mögliche Einsatz von erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und moderner Mobilität und dem demografischen Wandel angepasste flexible Wohnplanung wird unter Einbindung von verschiedenen internen und externen Fachkompetenzen integriert.

Die Festsetzungen künftiger Bebauungspläne haben eine optimale, effiziente und damit wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien zu ermöglichen. Ziel kommender Festsetzungen soll es sein, zukünftige Kosten für den Gebäudeunterhalt von Wohn- und Nichtwohngebäuden so gering wie möglich zu halten. Die Entwicklung von klimaneutralen Baugebieten (Wohnen und Gewerbe) ist ebenso anzustreben wie eine komprimierte und nutzungseffiziente (Mehrfachnutzung der Flächen) Bauweise.

Standorte für die alternative Mobilität sog. Mobilitäts-Hubs (Mobilitätsstationen mit Verknüpfungsmöglichkeiten ÖPNV, E-Mobilität, Car-Sharing, Bikesharing, Ruftaxis, incl. E-Ladeinfrastruktur u. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder) werden bei der Stadtentwicklung stärker berücksichtigt.

Die Stadt Bad Waldsee dient als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger und unterstützt energieeffizientes Bauen, Sanieren und die klimafreundliche Grünflächengestaltung mittels Erfahrungsaustausch und Beratungsleistungen.

Eine zentrale und nachhaltige Energie- und Wärmeversorgung von geplanten neuen Quartieren (Industrie & Wohnen/Gewerbe) sollte, sofern technisch und planerisch möglich, berücksichtigt werden. Im Zuge von Planungen in bestehenden Quartieren sind diese Grundsätze ebenso anzuwenden.

4. Standortuntersuchungen für regenerative Energieerzeugung und –verteilung

Zu einer nachhaltigen zukunftsfähigen Stadtentwicklung (s. Pkt. 3.) sind weitere Standortuntersuchungen für regenerative Energieerzeugung und -verteilung auf der Gesamtgemarkung durchzuführen.

Dasselbe gilt für die Planung einer vernetzten (Wärme und Strom) Energieproduktion und -versorgung. Bei weiteren Standortanalysen sind zudem sowohl der Klimawandel und damit erforderliche Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen, als auch der demografische Wandel.

Beim Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen sind diese, soweit möglich, aus der Region zu bevorzugen.

5. Nachhaltige Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Bad Waldsee strebt eine nachhaltige, zukunftsfähige Wirtschaftsentwicklung an. Bei der Weiterentwicklung und Neuausweisung von Gewerbegebieten sind Nachhaltigkeitskriterien von hoher Bedeutung. Mit der Ressource „Boden“ geht Bad Waldsee sorgsam um. Gewerbegebiete sind möglichst flächensparend zu planen (mehrstöckige Gewerbegebiete, Reduzierung von Parkflächen, unternehmensübergreifende Parkhäuser) und der Individualverkehr mit alternativen Mobilitätsangeboten zu reduzieren. Unternehmerische Initiativen im Bereich Nachhaltigkeit und fairer Handel werden gezielt gefördert, initiiert und betreut.

Dem Ziel des nachhaltigen Tourismus ist Sorge zu tragen. Hierfür sollen die Bedürfnisse der Touristen unter Bewahrung bzw. auch Erhöhung der Zukunftschancen von Bad Waldsee bestmöglich erfüllt werden. Als Kur- und Erholungsort soll ein besonderes Augenmerk auf der Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus gelenkt werden. Bei allen Bestandteilen der touristischen Dienstleistungskette von Information, An- und Abreise, Beherbergung, Gastronomie bis hin zu Freizeitaktivitäten sind die vorhandenen Ressourcen nachhaltig zu managen, sodass wirtschaftliche, soziale und ästhetische Erfordernisse erfüllt werden können während gleichzeitig kulturelle Integrität, grundlegende ökologische Prozesse, die biologische Vielfalt und die Lebensgrundlagen erhalten bleiben.

6. Nachhaltige Mobilitätswende gestalten

Nachhaltige Mobilitätsangebote (verlässliche Vertaktung, ÖPNV, Fahrgemeinschaften, E-Mobilität, on-demand-Verkehr) werden vorangetrieben und zur alltagstauglichen und flexiblen Alternative des MIV (motorisierter Individualverkehr) ausgebaut. Entsprechende Flächen werden, wenn nötig, im öffentlichen Parkraum eingespart.

Es ist Sorge zu tragen, dass der MIV zugunsten von Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie der Lärm- und CO₂-Reduktion und dem Ausbau von Rad- und Fußverkehr reduziert wird. Die Nutzung von nachhaltigen Mobilitätsformen wird beabsichtigt.

Das Radverkehrskonzept wird kontinuierlich umgesetzt und weiterentwickelt, Gefahrenstellen weiter reduziert und ein Lückenschluss im Radwegenetz angestrebt. Eine quantitative und qualitative Steigerung an Überdachungen und sicheren Abstellanlagen für Fahrräder, Pedelecs und Lastenräder wird verfolgt.

Die Kommunikation wird durch ein zielgerichtetes Mobilitätsmarketing (Veranstaltungen, Aktionen) unterstützt, um die Bürger für nachhaltige Mobilität zu begeistern.

Die für den Ausbau der Infrastruktur notwendigen finanziellen Mittel sollen entsprechend der Haushaltslage bereitgestellt werden

7. Biodiversität und Klimafolgenanpassung

Die Gemeindefläche Bad Waldsee zeichnet sich heute bereits durch ein vielfältiges Netz an unterschiedlich hochwertigen Schutzgebieten aus. Die Stadt setzt sich zum Ziel, auf ihren stadteigenen Flächen Ökosysteme weiter zu erhalten und zu entwickeln, strukturverarmte Flächen aufzuwerten und Biotop zu vernetzen. Die Vernässung von Moorflächen und die damit verbundene Einsparung bzw. Bindung von CO₂, sowie die Stärkung des Wirtschaftswaldes werden angestrebt und koordiniert. Dies unterstützt die Stadt durch ihr Mitwirken bei übergeordneten Planungen auf der Gemeindefläche.

Die Große Kreisstadt Bad Waldsee ist Teil der Biodiversitätsstrategie des Landkreises Ravensburg und übernimmt das landkreisweite Biodiversitätskonzept.

Nicht nur die Flächen im Außenbereich stehen im Fokus, sondern auch die innerstädtischen Grünflächen sollen sich durch Arten- und Blütenreichtum auszeichnen. Die ökologische Neuanlage und Umgestaltung der Grünflächen soll weiterverfolgt werden, ebenso die extensive Flächenpflege, Nachhaltigkeit in der Baumpflege und ökologische Gewässerunterhaltung. Dies erhöht die biologische Vielfalt, spart Ressourcen und steigert die Lebensqualität der Einwohner. Nicht zuletzt sollen diese Inhalte durch Umweltbildung vermittelt werden und damit Vorbild für Privathaushalte und Firmen gegeben werden.

Aufforstungskonzepte sollen mit klimaangepassten Arten durchgeführt werden. Eine Abwägung des wirtschaftlichen Risikos sowie des einseitigen Waldbaus wird individuell auf die Vorgehen vollzogen.

Ein Hochwassermanagement ist zu betreiben und entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Die Stadt Bad Waldsee wird, im Anschluss an die Prüfung der Flächenpotenziale der Biotopverbundplanung, die Nutzung aller städtischen Flächen (Pachtflächen, Ausgleichsflächen, Ersatzflächen, Grünflächen, Biotope usw.) optimieren, anpassen und zukünftig lenken. Das Ziel ist klimaschädliche Emissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung, in Abstimmung mit den Betreibern der Flächen, zu reduzieren.

8. Klimaneutrale Verwaltung

Bad Waldsee hat einen hohen Anteil historischer und besonders schützenswerter Gebäude. Dies macht ein sensibles Vorgehen bei der Gebäudesanierung erforderlich. Der Wärmebedarf soll bis 2040 zu 100% aus regenerativen Energiequellen gedeckt und zudem eine kontinuierliche jährliche Senkung des Energiebedarfs der Liegenschaften beim Strom- und Wärmebedarf erreicht werden. Hierzu wird auf Basis bestehender Analysen eine strategische Entwicklungsplanung für den kommunalen Gebäudebestand mit Effizienzpfad und Lebenszyklusbetrachtung durch eine konkrete Maßnahmenplanung untermauert. Die regelmäßige Kontrolle und Analyse ist gewährleistet durch ein umfassendes kommunales Energie- und Gebäude-/Liegenschaftsmanagement.

Bei der Sanierung bestehender und dem Bau neuer städtischer Gebäude werden die bestmöglichen, wirtschaftlich vertretbaren Energiestandards angestrebt und energieeffiziente Technologien eingesetzt. Über den energetischen Standard entscheidet der Gemeinderat. Dies gilt, soweit dem keine anderen besonders wichtigen Gesichtspunkte, wie z.B. Städtebau oder Baukultur, entgegenstehen. Für die planenden und ausführenden Gewerke richtet sich die Stadt Bad Waldsee nach dem bereits bestehenden und jeweils aktuellen Leitfaden für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen des Landkreises Ravensburg, der eine Lebenszyklusbetrachtung fordert und in sämtlichen Bereichen die entsprechenden Zielvorgaben zum nachhaltigen Planen und Bauen beinhaltet. Der verwendete Leitfaden muss den gesetzlichen und technologischen Entwicklungen entsprechend geprüft und regelmäßig angepasst werden. Bei neu zu erstellenden städtischen Gebäuden wird die klimaneutrale und nachhaltige Bauweise vorgegeben.

Der Anteil des Öko-Stroms ist auf 100% zu halten und soll langfristig in Bad Waldsee erzeugt werden.

Die Straßenbeleuchtung wird kontinuierlich nach Stromeinsparungen untersucht. Unter Berücksichtigung von Sicherheits-Aspekten wird kontinuierlich geprüft, inwieweit sich in einzelnen Straßenzügen und Gebieten (Dimmung, Bewegungsmelder, ...) weitere Energieeinsparungen realisieren lassen.

Im Bereich des städtischen Fuhrparks ist eine laufende Optimierung in energetischer Hinsicht vorzusehen. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben sind Verbrennungsmotoren bei der Anschaffung vorzuziehen.

Die Große Kreisstadt Bad Waldsee bietet ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zum Jobrad und unterstützt weiter eine klimafreundliche Anreise mittels Verzicht auf den eigenen PKW.

Bei allen öffentlichen Beschaffungen ist, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist, der Leitfaden nachhaltige Beschaffung konkret zu prüfen und im Rahmen des Vergaberechts anzuwenden.

Die notwendigen finanziellen Mittel für die o.g. Maßnahmen werden bevorzugt im Haushalt bereitgestellt, Fördergelder werden aktiv eingeworben.

Dienstreisen sollen bevorzugt via Videokonferenz wahrgenommen werden. Vorausgesetzt eine Dienstreise ist nicht online wahrnehmbar, sind öffentliche Verkehrsmittel dem PKW vorzuziehen. Ist eine dienstliche Flugreise notwendig, wird der CO²-Ausstoß vollständig kompensiert.

Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden in regelmäßigen Abständen zu den Themen Energieeffizienz und Klimaschutz geschult/sensibilisiert.

Die Bemühungen der Stadtverwaltung ein nachhaltiges, regionales und saisonales Verpflegungsangebot in den städtischen Schulen anzubieten werden fortgesetzt. Ziel ist es eine ausgewogene und gesunde Ernährung für Schüler zu gewährleisten, ohne die Familien mit einer außerordentlichen Preiserhöhung zu belasten.

9. Organisationsstrukturen

Durch Zuordnung von Verantwortlichkeiten für Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes sind bei der Stadtverwaltung klare Strukturen zu schaffen, Mitarbeiter sind regelmäßig fortzubilden.

Die Kooperation mit der Energieagentur Ravensburg ist fortzusetzen, z.B. durch Energieberatung vor Ort, die Beratung im Rahmen des European Energy Award (EEA) und weiteren Umsetzungsmaßnahmen gemäß Klimaschutzkonzept bzw. dem jährlich fortzuschreibenden energiepolitischen Arbeitsprogramm (EPAP).

Der Aufbau von Überprüfungsmechanismen im Rahmen des EEA ist zu gewährleisten.

Das energie- und klimapolitische Leitbild muss sich im energiepolitischen Arbeitsprogramm abbilden und mittels im EEA hinterlegter Indikatoren überprüfbar sein.

Die Verwaltung setzt sich zum Ziel, bis 2040 entsprechend den Zielen der Landesregierung eine klimaneutrale Verwaltung aufzubauen. Hierfür werden personelle Kapazitäten bereitgestellt.

10. Kommunikation und Kooperation für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Bad Waldsee bezieht im Rahmen öffentlicher Aktionen Bürger, örtliche Unternehmen, Schulen, Vereine und Initiativen in Ihre Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaschutz aktiv ein. Ziel ist es, im Sinne der Vorbildrolle der Kommune eine aktive Akteurs- und Bürgerbeteiligung zu erreichen.

Durch gezielte jährliche Klimaschutzprojekte werden Schulen, Kindergärten und Vereine mit einbezogen und kommende Generationen für das Thema Klimaschutz sensibilisiert.

Die Stadtverwaltung begleitet zudem Initiativen und Projekte aus der Bürgerschaft im Bereich „Klimaschutz“.

Ein Klimaschutzbericht für eine transparente Abwicklung des Zieles Treibhausgasneutralität 2045 wird im jährlichen Turnus erstellt und zum Ende des Kalenderjahres veröffentlicht.

11. Finanzierung

Sämtliche notwendigen finanziellen Mittel werden bevorzugt im Haushalt bereitgestellt, Fördergelder werden aktiv eingeworben.

Zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wird ein jährliches Budget bereitgestellt, das im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten liegt. Dieses Budget wird mittels Beschluss des Gemeinderats verabschiedet.

Bad Waldsee, den 02. Mai 2022

Fortschreibung Energie- und Klimapolitisches Arbeitsprogramm Bad Waldsee 2030

Stadt: Bad Waldsee

Zeitraum: 2020-2030

Stand : 28.03.2022 Lenkungsgruppe
 Stand : 02.05.2022 Beschluss GR
 Stand : 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)
 * die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018)

| Maßnahmennummer | Maßnahmentitel | Beschreibung der geplanten Maßnahmen | Aktivität | | CO2-Minderung | | | | nächste Kontrolle | verantwortlich | | geschätzte Kosten* | Beschluß erforderlich | Bemerkungen/ Umsetzungsstand |
|--|---------------------------------|---|-----------|----------------|------------------------------|--------|--------|------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------------------|-----------------------|------------------------------|
| | | | Beginn | Fertigstellung | nicht direkt differenzierbar | gering | mittel | hoch | | im ET | für Umsetzung | | | |
| 1. Entwicklungsplanung, Raumordnung | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.1.1 | Klimastrategie | Fortschreibung des Energie- und Klimaleitbildes zur klimaneutralen Stadtverwaltung bis 2040 und der Gesamtstadt 2045 | 2022 | 2023 | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Fr. Ludy | EA RV/ Energieteam | | ja | |
| 1.1.2 | Klimaschutz- und Energiekonzept | Fortschreibung des Energie- und Klimaschutzkonzept Stadt Bad Waldsee 2020/2050 von 2014 als digitaler Klimaschutz-/ Wärmeplan | 2022 | 2023 | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Fr. Ludy | EA RV/ Energieteam | | ja | |
| 1.2.1 | Kommunale Energieplanung | Umsetzung Energie- und Klimaschutzkonzept sowie Quartierskonzepte Innenstadt und Steinach mit Potentialen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Umsetzung der Energiewende in den Bereichen: | 2015 | laufend | | | x | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Stadtwerke/ H. Erne | Stadtwerke/ H. Erne | Klärung mit Hr. Erne | ja | |
| | | Erneuerbarer Strom: - PV-Lärmschutzwall an der B30 / Frauenberg? - Techn. Solar-Dächer-Potential von rd. 70 Mio. kWh/Jahr - PV-Parkplatz-Teilüberdachungen (Potenzial muss noch erhoben werden) - PV-Freiflächen entlang der Schiene (rd. 120 ha, ca. 70 Mio. kWh/Jahr) - ... | 2015 | laufend | | | x | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H. Henne/ Stadtwerke/ H. Erne | Stadtwerke/ H. Erne/ Hr. Kreis | | ja | |
| 1.2.1 | Kommunale Energieplanung | Ein neues Quartierskonzept als CO ² -neutrales Baugebiet im Bebauungsplan ausweisen | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Heine | Hr. Natterer | | ja | |
| | | Planung von drei Windkraftanlagen im Ortsteil Michelwinnaden, circa 20 Mio. kWh/Jahr | 2022 | 2026 | | | x | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Heine | Energieunternehmen | | ja | |
| | | Untersuchungen von weiteren Potenzialflächen für Windkraftanlagen | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Kreis | Energieunternehmen | | nein | |

Stadt **Bad Waldsee**

Zeitraum: **2020-2030**

Stand : 28.03.2022 Lenkungsgruppe
 Stand : 02.05.2022 Beschluss GR
 Stand : 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

* die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018)

| Maßnahmennummer | Maßnahmentitel | Beschreibung der geplanten Maßnahmen | Aktivität | | CO2-Minderung | | | | nächste Kontrolle | verantwortlich | | geschätzte Kosten* | Beschluss erforderlich | Bemerkungen/Umsetzungsstand |
|-----------------|------------------------------------|---|-----------|----------------|------------------------------|--------|--------|------|-----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|--------------------|------------------------|--|
| | | | Beginn | Fertigstellung | nicht direkt differenzierbar | gering | mittel | hoch | | im ET | für Umsetzung | | | |
| | | Nutzung Erneuerbare Wärme: - Wärme aus Quell- u. abgebadetem Thermalwasser - Wärme aus der Umwelt (Luft, Wasser, Erdreich, ...) - Wärme aus Hackschnitzel aus städt. Wald (rd. 2100 Srm) - Wärme aus Solarthermie (z.B. Großflächenkollektor,...) - ... | 2015 | laufend | | | | x | jeweils Ende des laufenden Jahres | H. Henne/ Stadtwerke/ H. Erne | Stadtwerke/ H. Erne | | ja | |
| | | Umsetzung Nahwärmeversorgung in der Innenstadt | 2018 | 2020-2022 | | | x | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Stadtwerke/ H. Erne | H. Erne | 8 Mio. Euro | ja | Beschluss AR gefasst Beschluss GR gefasst |
| | | Kontinuierliche Prüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Nahwärmenetze mit ggf. Umbau auf erneuerbare Energieträger | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Stadtwerke/ H. Erne | Stadtwerke/ H. Erne | | nein | |
| | | Umsetzung Quartierskonzept im Bereich Steinach | 2019 | 2022/23 | | | x | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Kreis | H.Kreis/ Stadtwerke/ H. Erne | | ja | Quartierskonzept bis Ende 2020 fertig gestellt |
| | | Erstellung einer kommunale Wärmeplanung für den langfristigen Umbau der Wärmeversorgung mit dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität | 2022 | 2023 | x | | | | Ende 2023 | Hr. Erne, Hr. Kreis | Hr. Erne | ca. 60.000€ | nein | Förderung vom Land BW |
| 1.1.4 | Evaluation von Klimawandeleffekten | Aufbau eines Grünflächenkatasters | 2021 | 2022 | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Brutschin/ Hr. Atef | H.Brutschin/ Hr. Atef | | nein | |
| 1.2.1 | Kommunale Energieplanung | FN- Ergänzung, Hinweise zur Energieeffizienz und Klimaschutz | laufend | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Henne/ Fr. Ludy | H. Natterer | | ja | |
| | | Prüfung Aufbau eines zentralen Nahwärmenetzes für neue Quartiere bzw. Anschluss an bestehendes Nahwärmenetz | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Stadtwerke/ H. Erne/ Hr. Heine | Stadtwerke/ H. Erne | | nein | |
| 1.2.2 | Mobilitäts- und Verkehrsplanung | Altstadt für alle mit Ausbau zur barrierefreien Innenstadt in vier Bauabschnitten. Herstellung eines Mobilitätsbandes durch die Innenstadt, ... | 2019 | 2023 | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | | | ca.7,2 Mio. Euro | ja | ca. 4,6 Mio Förderung durch den BBSR |

Stadt **Bad Waldsee**

Zeitraum: **2020-2030**

Stand : 28.03.2022 Lenkungsgruppe
 Stand : 02.05.2022 Beschluss GR
 Stand : 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

* die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018)

| Maßnahmennummer | Maßnahmetitel | Beschreibung der geplanten Maßnahmen | Aktivität | | CO2-Minderung | | | | nächste Kontrolle | verantwortlich | | geschätzte Kosten* | Beschluss erforderlich | Bemerkungen/Umsetzungsstand |
|--------------------------------------|--|---|--------------|----------------|------------------------------|--------|--------|------|-----------------------------------|------------------------------|---|--------------------|------------------------|---|
| | | | Beginn | Fertigstellung | nicht direkt differenzierbar | gering | mittel | hoch | | im ET | für Umsetzung | | | |
| | | Prüfung Machbarkeit des Geh- und Radwegbaus Frauenberg | 2022 | 2025 | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Bucher/ Hr. Bender | | | ja | |
| | | Erstellung eines neuen Mobilitätskonzeptes | Mitte 2021 | 2022 | x | | | | Ende 2022 | Hr. Henne/ Fr. Ludy | H. Kreis/ Hr. Schmidt | | ja | |
| | | Prüfung von weiteren Tempolimits in der Innenstadt | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Kreis | Hr. Kreis/ Hr. Bucher | | ja | |
| | | Prüfung eines Aufbaus von Monitoren zur Anzeige von Wartezeiten an den Bushaltestellen im Zuge des neuen Mobilitätskonzeptes | 2022 | laufend | x | | | | Ende 2022 | Hr. Kreis | Hr. Kreis/ Hr. Bucher | | nein | |
| 1.3.1 | Grundstückseigentümerverbindliche Instrumente | Festlegung von zukünftigen Standards für klimaneutrales und nachhaltiges Bauen unter Betrachtung der Lebenszykluskosten in Neubaugebieten | 2020 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Henne/ Fr. Ludy/ H.Heine | H. Heine | | ja | |
| | | Berücksichtigung gemischte Wohnkonzepte in der Bauleitplanung (einkaufen - leben - arbeiten) | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Heine | Hr. Natterer | | nein | |
| | | Prüfung von Nachverdichtungen der Kernstadt und des Außenbereichs | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Heine | Hr. Natterer/ Hr. Klink | | nein | |
| 1.4.1 | Prüfung Baugenehmigung und Bauausführung | Baukontrolle/ Qualitätssicherung über Thermografie bzw. Blower-Door- Test bei kommunalen Neubauten- und umfassenden Sanierungen. | 2013 laufend | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Heine | H. Heine/ H. Vollmer/ H. Schwarzkopf/ EA RV | | nein | |
| 2. Kommunale Gebäude, Anlagen | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.1.1 | Standards für Bau und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude | o Festlegung von zukünftigen Standards für klimaneutrales und nachhaltiges Bauen und Sanieren unter Betrachtung der Lebenszykluskosten z.B. nach dem Vorarlberger Modell, o Grundsätzlich CO2- Ausweisung bei Investitionsentscheidungen. | 2013 | laufend | | | | x | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Heine | H. Heine/ H. Vollmer/ H. Schwarzkopf | | ja | Orientierung am Leitfaden für klimaneutrales und nachhaltiges Bauen vom LK RV |

Stadt **Bad Waldsee**

Zeitraum: **2020-2030**

Stand : 28.03.2022 Lenkungsgruppe
 Stand : 02.05.2022 Beschluss GR
 Stand : 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

* die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018)

| Maßnahmennummer | Maßnahmentitel | Beschreibung der geplanten Maßnahmen | Aktivität | | CO2-Minderung | | | | nächste Kontrolle | verantwortlich | | geschätzte Kosten* | Beschluß erforderlich | Bemerkungen/Umsetzungsstand |
|-------------------------------|--|---|--------------|----------------|------------------------------|--------|--------|------|-----------------------------------|---|--|--------------------|-----------------------|--|
| | | | Beginn | Fertigstellung | nicht direkt differenzierbar | gering | mittel | hoch | | im ET | für Umsetzung | | | |
| | | Neubau bzw. Anbau Gymnasium in klimaneutraler und nachhaltiger Bauweise | 2022 | 2025 | | x | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Heine | | | ja | |
| | | Erweiterung Sporthalle neben Gymnasium in klimaneutraler und nachhaltiger Bauweise | 2022 | 2025 | | x | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Heine | | | ja | |
| | | Überarbeitung des bestehenden Leitfadens für energieeffizientes und nachhaltiges Sanieren der städtischen Gebäude | 2022 | 2023 | x | | | | Ende 2022 | H.Heine | H. Heine/ H. Vollmer/ H. Schwarzkopf | | nein | |
| 2.1.4 | Sanierungsplanung / -konzept | Fortschreibung des mehrjährigen Sanierungskonzepts für alle energierelevanten Liegenschaften | 2014 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Heine | H. Heine/ H. Vollmer/ H. Schwarzkopf | | nein | |
| 2.2.2 | Erneuerbare Energie Elektrizität | 100%iger Ökostrombezug aus neuen Erzeugeranlagen | 2013 laufend | laufend | | | | x | Ende 2021 | Fr. Ludy | H. Klink | | ja | Laufzeit bis 31.12.2022 |
| | | Sukzessive PV-Eigenstromerzeugung auf geeigneten kommunalen Dächern (PV-Liste, aufgeteilt nach Kernstadt, Ortschaften und städt. Rehakliniken mit Prioritäten in 03/2022 erstellt | 2013 laufend | laufend | | | | x | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Heine | H. Heine/ H. Vollmer | | ja | Seit 2013 sukzessive PV-Umsetzung auf städtischen Gebäuden und Anlagen (z.B. Schulzentrum, Kläranalge, Wasserversorgung,...) |
| 3. Ver- und Entsorgung | | | | | | | | | | | | | | |
| 3.3.2 | Wärme aus erneuerbaren Energiequellen auf dem gesamten Stadtgebiet | Sukzessiver Ausbau der Erneuerbare Wärmeversorgung für kommunale Liegenschaften und private Abnehmer in beiden Quartierskonzepten (Innenstadt + Steinach). In Steinach evtl. kleine Nahwärmecluster mit Wärme aus Grundwasser. Zukünftig sollen die Wärme-Potenziale aus Biomasse (Hackschnitzel) aus dem städt. Wald, Quellwasser, abgebadetes Thermalwasser,...) berücksichtigt werden. | 2020 | 2030 | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Henne / Fr. Ludy/ Stadtwerke/ H. Erne | Stadtwerke/ H. Erne | | ja | |

Stadt: **Bad Waldsee**

Zeitraum: **2020-2030**

Stand : 28.03.2022 Lenkungsgruppe
 Stand : 02.05.2022 Beschluss GR
 Stand : 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

* die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018)

| Maßnahmennummer | Maßnahmentitel | Beschreibung der geplanten Maßnahmen | Aktivität | | CO2-Minderung | | | | nächste Kontrolle | verantwortlich | | geschätzte Kosten* | Beschluss erforderlich | Bemerkungen/Umsetzungsstand |
|---------------------|---|--|-----------|----------------|------------------------------|--------|--------|------|-----------------------------------|---|---------------------------------|--------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | | Beginn | Fertigstellung | nicht direkt differenzierbar | gering | mittel | hoch | | im ET | für Umsetzung | | | |
| 3.3.3 | Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen auf dem gesamten Stadtgebiet | Steigerung der regenerativen Stromerzeugung durch Umsetzung der PV-Potenziale aus dem Klimaschutz- und den Quartierskonzepten z.B. Dächer, Fassaden (Motivation private Hauseigentümer, Bauherren und Mieter), Freiflächen entlang der Schiene, Lärmschutzwall B30/ Frauenberg, Teilüberdachung von Parkplätzen,...auf der Gesamtgemarkung Bad Waldsee | 2021 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Henne / Fr. Ludy/ Stadtwerke/ H. Erne | Stadtwerke/ H. Erne bzw. Dritte | | ja | |
| 3.4.1 | Analyse und Bestandsaufnahme Energieeffizienz der Wasserversorgung | Jährliche Netzerneuerung von ca. 1,5 km und Reduzierung der Netzverluste < 8% | 2022 | laufend | | x | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H. Frech (OSG) | OSG | | nein | |
| 3.5.1 | Analyse und Bestandsaufnahme Energieeffizienz Abwasserreinigung | Ausbau der biologischen Reinigungsstufe und Umrüstung auf die vierte Reinigungsstufe sowie energetische Sanierung der Belüftungstechnik | 2022 | 2025 | | | x | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Heine | H.Beyrle | | ja | |
| | | Neubau eines Verwaltungsgebäudes | 2021 | 2022 | | | | | Ende 2022 | H.Heine | H.Beyrle | | ja | |
| 4. Mobilität | | | | | | | | | | | | | | |
| 4.1.1 | Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung | Einführung Jobrad für Mitarbeiter:innen | 2022 | laufend | x | | | | | | | | ja | |
| 4.1.2 | Kommunale Fahrzeuge | Mitarbeiterschulung zum energieeffizienten Fahren; | 2014 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Kreis | Fr. Czöndör | | nein | |
| | | Erstellung Fuhrparkstrategie für Verwaltung, Baubetriebshof, Feuerwehr und Kläranlage | 2022 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Kreis/ Hr. Rätth/ Fr. Czöndör | Fr. Czöndör | | nein | |
| 4.2.1 | Parkraumbewirtschaftung | Fortschreibung Parkplatzbewirtschaftung in Verbindung mit dem Mobilitätskonzept | 2015 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Henne/ Fr. Ludy | H. Bucher | | ja | |

Stadt **Bad Waldsee**

Zeitraum: **2020-2030**

Stand : 28.03.2022 Lenkungsgruppe
 Stand : 02.05.2022 Beschluss GR
 Stand : 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

* die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018)

| Maßnahmennummer | Maßnahmetitel | Beschreibung der geplanten Maßnahmen | Aktivität | | CO2-Minderung | | | | nächste Kontrolle | verantwortlich | | geschätzte Kosten* | Beschluss erforderlich | Bemerkungen/Umsetzungsstand |
|--------------------------------|----------------------------------|--|-----------|----------------|------------------------------|--------|--------|------|-----------------------------------|------------------------------|------------------------|--------------------|------------------------|---|
| | | | Beginn | Fertigstellung | nicht direkt differenzierbar | gering | mittel | hoch | | im ET | für Umsetzung | | | |
| | | Anlegung eines provisorischen Parkplatzes im ehemaligen Fischzuchtgelände, Reduzierung des Anwohnerparkens | 2022 | 2022 | | | | | Ende 2021 | Hr. Henne/ Fr. Ludy | H. Bucher | | | |
| 4.3.2 | Radwegenetz, Beschilderung | Sicherheitsverbesserungen der Ein- und Ausleitungen beim Kreisverkehr Frauenberg zu Gunsten des Radverkehrs | 2022 | 2022 | x | | | | Ende 2022 | Hr. Heine | Hr. Bucher/ Hr. Bender | | ja | |
| | | Gehwegverbreitungen in Richtung Ballenmoos, auch für Radfahrer Benutzung | 2022 | 2023 | x | | | | Ende 2022 | Hr. Heine | Hr. Bucher/ Hr. Bender | | ja | |
| | | Einrichtung einer Querungshilfe stadtauswärts nach der Zufahrt zur Straßenmeisterei | 2022 | 2023 | x | | | | Ende 2022 | Hr. Heine | Hr. Bucher/ Hr. Bender | | ja | |
| | | Radweg von Innenstadt auf den Frauenberg entlang der Frauenbergstraße | 2022 | 2023 | x | | | | Ende 2022 | Hr. Heine | Hr. Bucher/ Hr. Bender | | ja | |
| | | Radwegausbau in Richtung Gewerbegebiet Wasserstall (stadtauswärts) mit einer Breite von 2,5 | 2022 | 2023 | x | | | | Ende 2022 | Hr. Heine | Hr. Bucher/ Hr. Bender | | ja | |
| | | Radwegbau Osterhofen-Eggmannsried entlang der K7933 mit einer Länge von ca. 2,1 km | 2022 | 2023 | x | | | | Ende des laufenden Jahres | Hr. Heine | Hr. Bucher/ Hr. Bender | | ja | |
| 4.4.3 | Kombinierte Mobilität | Infrastrukturherstellung Elektromobilität, Carsharing, Bikeshaing, On-Demand Busverkehr etc. In Verbindung mit Mobilitätskonzept | 2016 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Kreis | H.Kreis | | ja | |
| | | Fortschreibung Modalspliterfassung (Anteil Verkehrsmittel) nach Fertigstellung aller Tiefbaumaßnahmen in der Innenstadt | 2024 | 2024 | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Henne/ Fr. Ludy/ Hr. Heine | H.Bucher | | nein | |
| 5. Interne Organisation | | | | | | | | | | | | | | |
| 5.1.1 | Personalressourcen, Organisation | Dienstanweisungen für Mitarbeiter/innen und externe Dienstleister (z.B. Reinigungspersonal,...) im Rahmen des KEM- Ausbaus. | 2013 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H. Vollmer/ Fr. Czöndör | H.Kreis | | nein | |
| | | Schaffung einer Stelle für ein Klimaschutzmanagement | 2021 | laufend | | | | | Herbst 2020 | Hr. Henne / Fr. Ludy | Hr. Henne / Fr. Ludy | | ja | HH-Plan 2021; wird voraussichtlich vom Land B-W mit 50-65 % bezuschusst für die ersten drei Jahre |

Stadt **Bad Waldsee**

Zeitraum: **2020-2030**

Stand : 28.03.2022 Lenkungsgruppe
 Stand : 02.05.2022 Beschluss GR
 Stand : 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

* die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018)

| Maßnahmennummer | Maßnahmentitel | Beschreibung der geplanten Maßnahmen | Aktivität | | CO2-Minderung | | | | nächste Kontrolle | verantwortlich | | geschätzte Kosten* | Beschluss erforderlich | Bemerkungen/Umsetzungsstand |
|--------------------------------------|--|--|-----------|----------------|------------------------------|--------|--------|------|-----------------------------------|-----------------------|------------------------------------|--------------------|------------------------|---|
| | | | Beginn | Fertigstellung | nicht direkt differenzierbar | gering | mittel | hoch | | im ET | für Umsetzung | | | |
| 5.2.2 | Erfolgskontrolle und jährliche Planung | Investive Maßnahmen werden automatisch ins nächste Budget eingebracht. | jährlich | laufend | | | | | Q 03/des jeweiligen Jahres | Alle | | | nein | |
| 5.2.3 | Weiterbildung | Jährliche Hausmeisterschulungen (Aufbaukurse), Hausmeister als Energiedeaktive, Dienstanweisungen. | jährlich | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H. Vollmer | H. Vollmer | | nein | |
| | | Mitarbeiterschulungen im 4-jährigen Turnus (bei Personalversammlungen) | 2021 | laufend | | | | | Mitte 2020 | Fr. Ludy | EA-RV/ H.Kreis | | nein | |
| | | Gebäudecheck für ausgewählte städt. Gebäude (z.B. Rathaus und Schulen) durch Juniorklimaschutzmanager/in | 2021 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Kreis/ Hr. Vollmer | H.Kreis/ EA-RV | | nein | |
| | | Ausschreibung der Schulverpflegung mit regionalen Produkten, Saisonalität, Fleischarm | 2021 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Kreis | Fr. Bueemann | | nein | |
| 6. Kommunikation, Kooperation | | | | | | | | | | | | | | |
| 6.1.2 | Vorbildwirkung, Corporate Identity | Klimaportal mit Klimaschutz-, Energie- und Mobilitätsprojekte auf städt. Homepage und sonst. Medien sowie Eintrag in überregionale Klimaportale. | 2012 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Fr. Göppel, Hr. Kreis | Fr. Göppel | | nein | |
| | | Monitoring und Veröffentlichung der Verbräuche der Gesamtstadt Bad Waldsee auf der städt. Homepage (Klimabarometer) | 2022 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Kreis | Hr. Kreis/ EA RV | | nein | |
| 6.2.2 | Andere Kommunen und Regionen | jährliche Exkursion zu European Energy Award Kommunen / gemeinsame Projektentwicklung | jährlich | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | EA-RV | Fr. Göppel | | nein | |
| | | Fortschreibung Indikatorenvergleich alle fünf Jahre für Stadtentwicklung mit den Städten FN, RV, BC und Ulm | 2017 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | EA-RV/ Fr. Ludy | EA-RV | ca. 8.000 EUR | nein | Nächste Fortschreibung in 2022/2023, evtl. finanzierbar über Landesförderung von 65 bis 100% im Rahmen des Klimaschutz-bzw-Wärmeplans |
| 6.3.4 | Forst- und Landwirtschaft | Pachtverträge der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung prüfen und lenken | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Kreis | Hr. Atef/ Hr. Brutschin | | nein | |
| | | Klimaangepasste Aufforstung weiter stärken und vorantreiben | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Kreis | Hr. Atef/ Hr. Brutschin/ Hr. Nuber | | nein | |

Stadt **Bad Waldsee**

Zeitraum: **2020-2030**

Stand : 28.03.2022 Lenkungsgruppe
 Stand : 02.05.2022 Beschluss GR
 Stand : 12.04.2022 letzter Bearbeitungsstand

Maßnahmen, die hellblau markiert sind, treffen nicht für Landkreise zu (bitte Zeilen ausblenden)

* die einzelnen Kosten sind im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung in den Teilhaushalten enthalten (Beschluss GR 29.01.2018)

| Maßnahmennummer | Maßnahmentitel | Beschreibung der geplanten Maßnahmen | Aktivität | | CO2-Minderung | | | | nächste Kontrolle | verantwortlich | | geschätzte Kosten* | Beschluss erforderlich | Bemerkungen/Umsetzungsstand |
|-----------------|--|---|-----------|----------------|------------------------------|--------|--------|------|-----------------------------------|----------------------|--|--------------------|------------------------|-----------------------------|
| | | | Beginn | Fertigstellung | nicht direkt differenzierbar | gering | mittel | hoch | | im ET | für Umsetzung | | | |
| | | Moorwiedervernässungen weiter anstreben | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Kreis | Hr. Atef/ Hr. Brutschin/ Stadtentwässerung | | nein | |
| | | Förderung der Artenvielfalt auf städtischen Grünflächen | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Kreis | Hr. Atef/ Hr. Brutschin | | nein | |
| 6.4.1 | Arbeitsgruppen, Partizipation | Arbeitsgruppe Wirtschaftsimpuls mit Einbindung von Energie-, Klimaschutz-, Mobilitäts- und Nachhaltigkeitsthemen. | 2012 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H. Henne | Fr. Karagja | | nein | |
| 6.4.2 | Konsumenten / Mieter | jährl. Energie- und Mobilitätstag, ab 2021 Nachhaltigkeitstag und Einrichtung eines Dächer-Solarportals mit Verlinkung zum lankreisweiten Solaratlas auf der städtischen Homepage | jährlich | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | H.Kreis | Fr. Karagja/ H.Kreis/ Fr. Göppel | | nein | |
| 6.5.3 | Finanzielle Förderung | Einrichtung eines Klimabudgets von vorerst 2€/EW ab dem Haushaltsplan 2022 | 2022 | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Fr. Ludy | Alle | | ja | |
| | | Klimaschutzmaßnahmen für Bürger fördern (Bereiche: Umwelt, Energie, Gebäude, Mobilität) | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Kreis | Hr. Kreis/ EA RV | | ja | |
| 6.5.1 | Beratungsstelle Energie, Mobilität, Ökologie | Einführen von Sprechstunden für Bürger*innen zum Thema nachhaltiges Bauen | 2022 | laufend | x | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Hr. Heine | Hr. Kreis/ Hochbau/ EA RV | | nein | |
| 6.4.3 | Schulen | a) Energieeffizienz (Energiedekorative) in allen städt. Schulen mit Lehrern, Sekretariat, Hausmeistern und Schüler/ innen. b) Standby-Projekte | jährlich | laufend | | | | | jeweils Ende des laufenden Jahres | Fr. Brenner/ H.Kreis | Fr. Brenner/ H.Kreis | | nein | |

| Beratungs- aktion | Kennung | Gremium | Datum |
|--|-------------------|--------------------|-------------------|
| Beschluss | öffentlich | Gemeinderat | 02.05.2022 |
| <p>Schulbauentwicklungsplanung am Bildungszentrum Döchtbühl: Vorstellung des Ergebnisses der Schulbauentwicklung Stufe 2 im Rahmen des Auftrags der Fa. Campus GmbH, Reutlingen für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee sowie Abrechnung des Auftrags der Stufe 2 der Fa. Campus GmbH, Reutlingen</p> | | | |

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Schulbauentwicklung Stufe 2 im Rahmen des Auftrags der Fa. Campus GmbH, Reutlingen, für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt die Abrechnung des Auftrags der Stufe 2 Schulbauentwicklung der Fa. Campus GmbH, Reutlingen zustimmend zur Kenntnis.
3. Auf der Grundlage des jeweiligen Flächenlayouts je Schule wird ein entsprechendes Schulentwicklungs-konzept erstellt.

II. zu beraten ist

über das Ergebnis der Schulbauentwicklung Stufe 2 im Rahmen des Auftrags der Fa. Campus GmbH, Reutlingen, für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee, welches als Grundlage für ein zu erstellendes Schulbauentwicklungskonzepts dienen wird. Des Weiteren wird die Abrechnung der Stufe 2 Schulbauentwicklung vorgelegt.

III. zum Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.03.2021 stieg die Verwaltung zusammen mit den Schulen am Bildungszentrum Döchtbühl in die 2. Stufe der Schulbauentwicklungsplanung ein, um mögliche Lösungsansätze für den schulischen Bedarf je Schulgebäude in Form eines Flächenlayouts im Maßstab 1: 500 zu erhalten.

Das Ergebnis für das Gymnasium wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2021 vorgestellt. Heute werden die für die GWRS, die Realschule und das SBBZ-L Bad Waldsee mit dem Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung abgestimmten Flächenlayouts vorgestellt.

Das Ergebnis für die drei Schulen wurde vorab gemeinsam im April 2022 mit den Schulleitern des Bildungszentrums Döchtbühl, der Fa. Campus und der Stadtverwaltung besprochen.

In dem jeweils dargestellten Flächenlayout pro Schule wird der geplante Endausbaustatus als flächenhafte Darstellung im Bestand dargestellt.

Das dargestellte jeweilige Flächenlayout muss im weiteren Verfahren und in der Planung im Grundriss noch entwurflich überprüft und verifiziert werden, Auf der Grundlage des jeweiligen Flächenlayouts pro Schule wird ein entsprechendes Schulentwicklungskonzept über alle Schulen erstellt. In diesem Zusammenhang sind Synergien der Schulen auf dem Campus zu prüfen.

Die Beauftragung der Stufe 2 der Schulbauentwicklung erfolgte mit Beschluss vom 29.03.2021 zum Preis von 34.650 € netto inkl. Nebenkosten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung erfolgte entsprechend dem Auftrag, die Kosten wurden eingehalten und konnten sogar um 525 € netto inkl. Nebenkosten zzgl. Mehrwertsteuer geringfügig unterschritten werden.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 11.04.2022

gez. Buemann/Heine

Anlage(n):

1. Abrechnung Stufe 2

Stadt Bad Waldsee: Schulbaukonzeption Bildungszentrum Döchtbühl
 Aufstellung der Kosten Vergütungsvereinbarung Fa. Campus
 Vergabebeschluss Stufe 2 GR Sitzung 29.03.2021
 Abrechnung GR Sitzung 02.05.2022

Anlage 2

| Vergütungsvereinbarung | | | | |
|--|----------------|---------------------------|------------------------------|-------------------|
| Stufe 2 | Vergabe | Vergabe inkl. 5%NK | Abrechnung incl. 5%NK | Abweichung |
| Standortanalysen im Flächenlayout im Maßstab 1:500 | 21.000,00 € | 22.050,00 € | 22.050,00 € | --- |
| Zwischensumme: | 21.000,00 € | 22.050,00 € | 22.050,00 € | --- |
| Orts-, Besichtigungs-, Sitzungs-, Besprechungs-, Workshop-, Behördentermine | 12.000,00 € | 12.600,00 € | 12.075,00 € | -525,00 € |
| Zwischensumme Termine | 12.000,00 € | 12.600,00 € | 12.075,00 € | -525,00 € |
| Gesamthonorar Stufe 2 netto | 33.000,00 € | | | |
| zzgl. 5% Nebenkosten | 1.650,00 € | | | |
| Zwischensumme netto incl. 5% NK | 34.650,00 € | 34.650,00 € | 34.125,00 € | -525,00 € |
| zuzügl. 19% MWST | 6.583,50 € | 6.583,50 € | 6.483,75 € | -99,75 € |
| Gesamthonorar Stufe 2 brutto | 41.233,50 € | 41.233,50 € | 40.608,75 € | -624,75 € |

Aufgestellt, 19.04.2022

Buemann

| Beratungs- aktion | Kennung | Gremium | Datum |
|--|-------------------|--------------------|-------------------|
| Beschluss | öffentlich | Gemeinderat | 02.05.2022 |
| Erweiterung Verwaltungsgebäude BA03, Hauptstraße 10-12 - Mehrkosten | | | |

I. Beschlussvorschlag:

1. Den Mehrkosten von ca. 290.000 Euro beim Bauvorhaben Erweiterung Verwaltung, Hauptstraße 10-12, BA 03 wie dargestellt wird zugestimmt.
2. Der vorgeschlagenen Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

II. zu beraten ist

über die Mehrkosten des Bauvorhabens Erweiterung Verwaltung, Hauptstraße 10-12, Bauabschnitt 03.

III. zum Sachverhalt:

1. Allgemeine Ausgangslage

Die angespannte Lage auf dem Markt für Bauleistungen ist unter anderem eine Folge der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank. Diese und eine Vielzahl von staatlichen Fördermaßnahmen haben insgesamt die vorhandene Geldmenge vergrößert. Das löste national wie international einen Anlagedruck aus, der sich in der Zunahme von Investitionen im Immobilienbereich bemerkbar macht.

Zwischen August 2020 und August 2021 hat das statistische Bundesamt eine durchschnittliche Kostensteigerung im Hochbau von 12,6% ermittelt. Dies ist der höchste Anstieg der Baupreise gegenüber dem Vorjahr seit November 1970 (+13,1 % gegenüber November 1969), also vor gut 51 Jahren.

Das Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Bauleistungen erzeugt seit Jahren eine Preisspirale. Im Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen war die Baubranche in den letzten zwei Jahren der Corona-Pandemie vollständig ausgelastet. Ebenso kamen während der Corona-Pandemie auf Grund von grenzüberschreitenden Handelsbeschränkungen in bestimmten Bereichen enorme Lieferengpässe als weiteres Problem hinzu, welches sich preissteigernd auswirkte und auswirkt. Hohe Auslastungen der Bauunternehmen und Handwerksbetriebe sowie

regionale Mitarbeiter-Abwanderungen in andere Branchen (Personalknappheit) sorgen ebenfalls für preiserhöhende Faktoren.

Mit Bereitstellung der Impfstoffe entstand in der ersten Jahreshälfte 2021 ein zusätzlicher Investitionsschub. Während der Pandemie zurückgestellte oder verzögerte Baumaßnahmen wurden weitergeführt. Im Allgemeinen ist der Baustoffmarkt in der Lage, eine erhöhte Nachfrage in einzelnen Regionen durch Verschiebungen von Lager- und Produktionskapazitäten auszugleichen. Derzeit gelingt das nicht. Eine in vielen Ländern wahrnehmbare Aufbruchsstimmung verstärkt den bestehenden Nachfrageüberhang noch zusätzlich. Die Kapazitäten der Baustoffindustrie reichen zurzeit bei weitem nicht aus. So sind zurzeit viele Materialien und Produkte nicht verfügbar. Die unerwartet gestiegene Nachfrage seitens China und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde unter anderem durch notwendige Wiederaufbauten nach verschiedenen Naturkatastrophen ausgelöst. Baustoffe wie zum Beispiel Holz, sind auf einmal knapp und werden global nachgefragt.

Die Preise steigen weltweit bei begrenzten Ressourcen und Abbaurechten.

Zuletzt wirkt sich auch der Ukraine Krieg vor allem mit extrem steigenden Preisen bei Kraftstoffen, Bitumen und Metallen weitreichend spürbar auch bei uns aus.

2. besonders betroffene Bereiche

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zeitraum allein von Februar 2021 bis September 2021 eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 20% (laut Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern) stattgefunden hat. Besonders folgende Gewerke im Hochbau haben explodierende Preiskostensteigerungen zu verzeichnen:

Die Preise für Rohbauarbeiten (z.B. an Wohngebäuden) stiegen im August 2021 zu August 2020 um 14,5 %. Den stärksten Anstieg gab es jedoch bei den Zimmer- und Holzbauarbeiten. Diese sind aufgrund der erhöhten Nachfrage im In- und Ausland um ca. 46,5% teurer geworden. Die Preise für Entwässerungskanalarbeiten stiegen um knapp 15,1 %, für Betonarbeiten erhöhten sich die Preise um 14,8 %. Die Preise für Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten stiegen um 14,5% und für Klempnerarbeiten um 13,8 %.

Die Preise für Ausbauarbeiten nahmen bis August 2021 gegenüber dem Vorjahr um 11,0 % zu. Für Estricharbeiten erhöhten sie sich um 14,0%, für Metallbauarbeiten um 13,7 %. Tischlerarbeiten kosteten ca. 12,0 % mehr als im August 2020, bei Heizanlagen und zentralen Wassererwärmungsanlagen stiegen die Preise um 10,9 %.

(Quelle: www.destatis.de, statistisches Bundesamt 07.10.2021, Pressemitteilung Nr. 471)

3. Mehrkosten Erweiterung Verwaltung, Hauptstraße 10- 12, BA 03

Die entstandenen Mehrkosten für das Projekt Erweiterung Verwaltung BA 03 belaufen sich auf gesamt 290.000 Euro. Auf das Gesamtprojekt haben sich ca. 12% Mehrkosten gegenüber der 2019/

2020 angestellten Kostenschätzung ergeben. Jedoch kann ein großer Teil der Mehrkosten durch die 2020 erzielten guten Ausschreibungsergebnisse kompensiert werden.

So verbleiben insgesamt beim Projekt Mehrkosten von ungefähr 8,6 % zur vom Gemeinderat am 16.12.2019 beschlossenen Kostenobergrenze von 3,60 Mio. Euro für dieses Projekt.

Begründet werden die Mehrkosten von ungefähr ca. 12% durch

- a. die Terminverschiebung aufgrund der umfangreichen Archäologischen Grabungen.
- b. Ebenso haben sich durch die 8- wöchigen Grabungsarbeiten im Bereich der Stadtmauern des 13. und 15 Jhd. inkl. der notwendigen und vom Landesamt für Denkmalpflege geforderten Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation insgesamt Mehrkosten von ungefähr 246.000 Euro (6%) allein für die Archäologischen Grabungen, Nebenarbeiten im Zuge der Grabungen und die erforderliche Kostenübernahme für das Land Baden- Württemberg ergeben.
- c. angepasste Anforderungen im Bauentwurf und der Ausführung mit ca. 2 %, wie beispielsweise Anpassung an Vorgaben der Prüfstatik und Änderungen in der Ausführung aufgrund von technischen Gegebenheiten.
- d. Kostensteigerungen von Material, Baustoffen und Arbeitslöhnen begründet, wie vorstehend beschrieben mit ca. 4 %.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten neu auf ca. 3.890.000 Euro.

Während der laufenden Durchführung der Baumaßnahme wurden mögliche Einsparpotentiale stetig analysiert, berechnet und wo technisch und gestalterisch möglich umgesetzt, ohne hierbei die Qualität des Gebäudes zu schmälern oder die bautechnische Umsetzung zu schwächen.

4. Finanzierung der Mehrkosten

Die neuen Gesamtkosten nach Kostenverfolgung belaufen sich auf 3,89 Mio. Euro, somit belaufen sich die Mehrkosten auf ungefähr gesamt 290.000 Euro.

Bisher waren im Haushalt 2019- 2022 3,8 Mio. Euro für das Projekt bereitgestellt, somit verbleibt eine überplanmäßige Ausgabe von 90.000 Euro, die durch nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel bei der Investition Bleiche BA I Fischteiche, I5110-1807, finanziert werden kann.

IV. weitere Überlegungen:

Bei allen zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich Hochbau und Tiefbau der Stadt Bad Waldsee muss in den zu erarbeitenden Kostenschätzungen die aktuelle Lage in der Baubranche, wie auch die geopolitischen Verhältnisse und damit verbunden die Auswirkungen auf den Bausektor und die Baukosten weiter hin genau beobachtet und einkalkuliert werden.

Information zum BA 04: Sanierung der Verwaltung, Hauptstraße 10-12:

Die vom Gemeinderat am 26.07.2021 beschlossene Gesamtsumme für das Bauvorhaben von

6,55 Mio. Euro wird soweit bisher absehbar eingehalten. Bisher sind 16 Gewerke ausgeschrieben und bereits vergeben. Die EU-weit digital ausgeschrieben und bereits vergebenen Gewerke liegen alle unter der Kostenschätzung. 6 Gewerke sind noch nicht vergeben und müssen nochmals ausgeschrieben werden, da kein oder kein geeignetes Angebot abgegeben worden ist. Die Kosten liegen nach heutigem Stand innerhalb der Summe der Kostenschätzung vom 26.07.2021, da bereits zu diesem Zeitpunkt eine anteilige Kostensteigerung mit eingerechnet wurde.

Bad Waldsee, 20.04.2022

gez. Heine

| Beratungs- aktion | Kennung | Gremium | Datum |
|---|-------------------|--------------------|-------------------|
| Beschluss | öffentlich | Gemeinderat | 02.05.2022 |
| Erweiterung Kindergarten Haisterkirch - Mehrkosten | | | |

I. Beschlussvorschlag:

1. Den Mehrkosten von ca. 345.000 Euro beim Bauvorhaben Erweiterung Kindergarten in Haisterkirch wie dargestellt wird zugestimmt.
2. Der vorgeschlagenen Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

II. zu beraten ist

über die Mehrkosten zum Bauvorhaben Erweiterung des Kindergartens in Haisterkirch.

III. zum Sachverhalt:

1. Allgemeine Ausgangslage

Die angespannte Lage auf dem Markt für Bauleistungen ist unter anderem eine Folge der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank. Diese und eine Vielzahl von staatlichen Fördermaßnahmen haben insgesamt die vorhandene Geldmenge vergrößert. Das löste national wie international einen Anlagedruck aus, der sich in der Zunahme von Investitionen im Immobilienbereich bemerkbar macht.

Zwischen August 2020 und August 2021 hat das statistische Bundesamt eine durchschnittliche Kostensteigerung im Hochbau von 12,6% ermittelt. Dies ist der höchste Anstieg der Baupreise gegenüber dem Vorjahr seit November 1970 (+13,1 % gegenüber November 1969), also vor gut 51 Jahren.

Das Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Bauleistungen erzeugt seit Jahren eine Preisspirale. Im Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen war die Baubranche in den letzten zwei Jahren der Corona-Pandemie vollständig ausgelastet. Ebenso kamen während der Corona-Pandemie auf Grund von grenzüberschreitenden Handelsbeschränkungen in bestimmten Bereichen enorme Lieferengpässe als weiteres Problem hinzu, welches sich preissteigernd auswirkte und auswirkt. Hohe Auslastungen der Bauunternehmen und Handwerksbetriebe sowie regionale Mitarbeiter-Abwanderungen in andere Branchen (Personalknappheit) sorgen ebenfalls für preiserhöhende Faktoren.

Mit Bereitstellung der Impfstoffe entstand in der ersten Jahreshälfte 2021 ein zusätzlicher Investitionsschub. Während der Pandemie zurückgestellte oder verzögerte Baumaßnahmen wurden weitergeführt. Im Allgemeinen ist der Baustoffmarkt in der Lage, eine erhöhte Nachfrage in einzelnen Regionen durch Verschiebungen von Lager- und Produktionskapazitäten auszugleichen. Derzeit gelingt das nicht. Eine in vielen Ländern wahrnehmbare Aufbruchsstimmung verstärkt den bestehenden Nachfrageüberhang noch zusätzlich. Die Kapazitäten der Baustoffindustrie reichen zurzeit bei weitem nicht aus. So sind zurzeit viele Materialien und Produkte nicht verfügbar. Die unerwartet gestiegene Nachfrage seitens China und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde unter anderem durch notwendige Wiederaufbauten nach verschiedenen Naturkatastrophen ausgelöst. Baustoffe wie zum Beispiel Holz, sind auf einmal knapp und werden global nachgefragt. Die Preise steigen weltweit bei begrenzten Ressourcen und Abbaurechten. Zuletzt wirkt sich auch der Ukraine Krieg vor allem mit extrem steigenden Preisen bei Kraftstoffen, Bitumen und Metallen weitreichend spürbar auch bei uns aus.

2. besonders betroffene Bereiche

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zeitraum von Februar 2021 bis September 2021 eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 20% (laut Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern) stattgefunden hat. Besonders folgende Gewerke im Hochbau haben explodierende Preiskostensteigerungen zu verzeichnen:

Die Preise für Rohbauarbeiten (z.B. an Wohngebäuden) stiegen im August 2021 zu August 2020 um 14,5 %. Den stärksten Anstieg gab es jedoch bei den Zimmer- und Holzbauarbeiten. Diese sind aufgrund der erhöhten Nachfrage im In- und Ausland um ca. 46,5% teurer geworden. Die Preise für Entwässerungskanalarbeiten stiegen um knapp 15,1 %, für Betonarbeiten erhöhten sich die Preise um 14,8 %. Die Preise für Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten stiegen um 14,5% und für Klempnerarbeiten um 13,8 %.

Die Preise für Ausbauarbeiten nahmen bis August 2021 gegenüber dem Vorjahr um 11,0 % zu. Für Estricharbeiten erhöhten sie sich um 14,0%, für Metallbauarbeiten um 13,7 %. Tischlerarbeiten kosteten ca. 12,0 % mehr als im August 2020, bei Heizanlagen und zentralen Wassererwärmungsanlagen stiegen die Preise um 10,9 %.

(Quelle: www.destatis.de, statistisches Bundesamt 07.10.2021, Pressemitteilung Nr. 471)

3. Mehrkosten Erweiterung Kindergarten Haisterkirch

Die entstandenen Mehrkosten für das Projekt Erweiterung Kindergarten Haisterkirch belaufen sich auf gesamt 345.000 Euro. Dies sind ca. 12 % Mehrkosten gegenüber der 2019/2020 angestellten Kostenschätzung von 2,80 Mio. Euro.

Begründet werden die Mehrkosten von ungefähr 12,0 % durch

- a. angepasste Anforderungen im Bauentwurf mit ca. 4 %, wie beispielsweise geforderte extensive Dachbegrünung, notwendige Prüfstatik, Planung und Umsetzung Regenwasserbewirtschaftung, zusätzliche baurechtliche Forderungen aus der Baugenehmigung, Vorgabe eines zweiten baulichen Rettungsweges, weitere Anforderungen der Nutzer.
- b. Kostensteigerungen von Material, Baustoffen und Arbeitslöhnen begründet, wie vorstehend beschrieben mit ca. 8 %.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten neu auf 3.150.000 Euro.

Während der vorbereitenden Planung, wie auch während der laufenden Durchführung der Baumaßnahme wurden mögliche Einsparpotentiale stetig analysiert, berechnet und wo technisch und gestalterisch möglich umgesetzt, ohne hierbei die Qualität des Gebäudes zu schmälern oder die bautechnische Umsetzung zu schwächen.

4. Finanzierung der Mehrkosten

Die überplanmäßige Ausgabe von 345.000 Euro wird durch nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel bei der Investition Bleiche BA I Fischeiche, I5110-1807, finanziert.

IV. weitere Überlegungen:

Bei allen zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich Hochbau und Tiefbau der Stadt Bad Waldsee muss in den zu erarbeitenden Kostenschätzungen die aktuelle Lage in der Baubranche, wie auch die geopolitischen Verhältnisse und damit verbunden die Auswirkungen auf den Bausektor und die Baukosten weiter hin genau beobachtet und einkalkuliert werden.

Bad Waldsee, 20.04.2022

gez. Heine

| Beratungs- aktion | Kennung | Gremium | Datum |
|--|------------|-------------|------------|
| Beschluss | öffentlich | Gemeinderat | 02.05.2022 |
| Neubau Kindergarten in Reute - Mehrkosten | | | |

I. Beschlussvorschlag:

1. Den Mehrkosten von 275.000 Euro beim Bauvorhaben Neubau Kindergarten in Reute wie dargestellt wird zugestimmt.
2. Der vorgeschlagenen Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

II. zu beraten ist

über die Mehrkosten zum Bauvorhaben Neubau des Kindergartens in Reute.

III. zum Sachverhalt:

1. Allgemeine Ausgangslage

Die angespannte Lage auf dem Markt für Bauleistungen ist unter anderem eine Folge der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank. Diese und eine Vielzahl von staatlichen Fördermaßnahmen haben insgesamt die vorhandene Geldmenge vergrößert. Das löste national wie international einen Anlagedruck aus, der sich in der Zunahme von Investitionen im Immobilienbereich bemerkbar macht.

Zwischen August 2020 und August 2021 hat das statistische Bundesamt eine durchschnittliche Kostensteigerung im Hochbau von 12,6% ermittelt. Dies ist der höchste Anstieg der Baupreise gegenüber dem Vorjahr seit November 1970 (+13,1 % gegenüber November 1969), also vor gut 51 Jahren.

Das Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem Markt für Bauleistungen erzeugt seit Jahren eine Preisspirale. Im Unterschied zu anderen Wirtschaftszweigen war die Baubranche in den letzten zwei Jahren der Corona Pandemie vollständig ausgelastet. Ebenso kamen während der Corona-Pandemie auf Grund von grenzüberschreitenden Handelsbeschränkungen in bestimmten Bereichen enorme Lieferengpässe als weiteres Problem hinzu, welches sich preissteigernd auswirkte und auswirkt. Hohe Auslastungen der Bauunternehmen und Handwerksbetriebe sowie regionale Mitarbeiter-Abwanderungen in andere Branchen (Personalknappheit) sorgen ebenfalls für preiserhöhende Faktoren.

Mit Bereitstellung der Impfstoffe entstand in der ersten Jahreshälfte 2021 ein zusätzlicher Investitionsschub. Während der Pandemie zurückgestellte oder verzögerte Baumaßnahmen wurden weitergeführt. Im Allgemeinen ist der Baustoffmarkt in der Lage, eine erhöhte Nachfrage in einzelnen Regionen durch Verschiebungen von Lager- und Produktionskapazitäten auszugleichen. Derzeit gelingt das nicht. Eine in vielen Ländern wahrnehmbare Aufbruchsstimmung verstärkt den bestehenden Nachfrageüberhang noch zusätzlich. Die Kapazitäten der Baustoffindustrie reichen zurzeit bei weitem nicht aus. So sind zurzeit viele Materialien und Produkte nicht verfügbar. Die unerwartet gestiegene Nachfrage seitens China und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde unter anderem durch notwendige Wiederaufbauten nach verschiedenen Naturkatastrophen ausgelöst. Baustoffe wie zum Beispiel Holz, sind auf einmal knapp und werden global nachgefragt. Die Preise steigen weltweit bei begrenzten Ressourcen und Abbaurechten. Zuletzt wirkt sich auch der Ukraine Krieg vor allem mit extrem steigenden Preisen bei Kraftstoffen, Bitumen und Metallen weitreichend spürbar auch bei uns aus.

2. besonders betroffene Bereiche

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zeitraum von Februar 2021 bis September 2021 eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 20% (laut Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern) stattgefunden hat. Besonders folgende Gewerke im Hochbau haben explodierende Preiskostensteigerungen zu verzeichnen:

Die Preise für Rohbauarbeiten (z.B. an Wohngebäuden) stiegen im August 2021 zu August 2020 um 14,5 %. Den stärksten Anstieg gab es jedoch bei den Zimmer- und Holzbauarbeiten. Diese sind aufgrund der erhöhten Nachfrage im In- und Ausland um ca. 46,5% teurer geworden. Die Preise für Entwässerungskanalarbeiten stiegen um knapp 15,1 %, für Betonarbeiten erhöhten sich die Preise um 14,8 %. Die Preise für Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten stiegen um 14,5% und für Klempnerarbeiten um 13,8 %.

Die Preise für Ausbauarbeiten nahmen bis August 2021 gegenüber dem Vorjahr um 11,0 % zu. Für Estricharbeiten erhöhten sie sich um 14,0%, für Metallbauarbeiten um 13,7 %. Tischlerarbeiten kosteten ca. 12,0 % mehr als im August 2020, bei Heizanlagen und zentralen Wassererwärmungsanlagen stiegen die Preise um 10,9 %.

(Quelle: www.destatis.de, statistisches Bundesamt 07.10.2021, Pressemitteilung Nr. 471)

3. Mehrkosten Neubau Kindergarten Reute

Die entstandenen Mehrkosten für das Projekt Neubau Kindergarten Reute belaufen sich auf gesamt 275.000 Euro. Dies sind ca. 10% Mehrkosten gegenüber der 2019/ 2020 angestellten Kostenschätzung von 2,80 Mio. Euro.

Begründet werden die Mehrkosten von ungefähr 10% durch

- a. angepasste Anforderungen im Bauentwurf mit ca. 3%, wie beispielsweise geforderte extensive Dachbegrünung, notwendige Prüfstatik, Planung und Umsetzung Regenwasserbewirtschaftung, zusätzliche baurechtliche Forderungen aus der Baugenehmigung.
- b. Kostensteigerungen von Material, Baustoffen und Arbeitslöhnen begründet, wie vorstehend beschrieben mit ca. 7 %.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten neu auf 3.075.000 Euro.

Während der vorbereitenden Planung, wie auch während der laufenden Durchführung der Baumaßnahme wurden mögliche Einsparpotentiale stetig analysiert, berechnet und wo technisch und gestalterisch möglich umgesetzt, ohne hierbei die Qualität des Gebäudes zu schmälern oder die bautechnische Umsetzung zu schwächen.

4. Finanzierung der Mehrkosten

Die überplanmäßige Ausgabe von 275.000 Euro wird durch nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel bei der Investition Bleiche BA I Fischeiche, I5110-1807, finanziert.

IV. weitere Überlegungen:

Bei allen zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich Hochbau und Tiefbau der Stadt Bad Waldsee muss in den zu erarbeitenden Kostenschätzungen die aktuelle Lage in der Baubranche, wie auch die geopolitischen Verhältnisse und damit verbunden die Auswirkungen auf den Bausektor und die Baukosten weiter hin genau beobachtet und einkalkuliert werden.

Bad Waldsee, 20.04.2022

gez. Heine

| Beratungs- aktion | Kennung | Gremium | Datum |
|---|------------|-------------|------------|
| Beschluss | öffentlich | Gemeinderat | 02.05.2022 |
| Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH | | | |

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH (s. Anlage) zu.

II. zu beraten ist

über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH.

III. zum Sachverhalt:

Entgegen § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wurde bislang anstelle eines Ersatzmitgliedes jeweils ein Stellvertreter bestimmt, der im Falle der Verhinderung eines Aufsichtsratsmitgliedes an den Sitzungen teilgenommen hat. Der Gesellschaftsvertrag ist deshalb an die derzeitige Handhabung anzupassen. Vor dem Hintergrund der Corona-Krise soll nun auch für die Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH die Möglichkeit geschaffen werden, Gesellschafterversammlungen oder Aufsichtsratssitzungen als Videokonferenz stattfinden zu lassen. Bislang war es nicht möglich, solche Sitzungen virtuell durchzuführen.

Im Zuge der Änderung des Gesellschaftsvertrages, macht es Sinn auch die Änderungen im Eigenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. Über § 103 Abs. 1 Nr. 5 a) GemO finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften bei Unternehmen in Privatrechtsform, an denen eine Gemeinde beteiligt ist, sinngemäß Anwendung.

IV. weitere Überlegungen:

gez. Winter

Anlage(n):

1. Synopse Gesellschaftsvertrag Kurbetriebe Dienstleistungs-GmbH

| Synopse des Gesellschaftsvertrags der KBW Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH | |
|---|---|
| Fassung vom 22.12.2004/11.04.2012 | Neufassung 2022 |
| §1 Firma und Sitz | §1 Firma und Sitz |
| <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Waldsee.</p> | <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Kurbetriebe Bad Waldsee Dienstleistungs-GmbH</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Waldsee.</p> |
| § 2 Gegenstand des Unternehmens | § 2 Gegenstand des Unternehmens |
| <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Erbringung von Service-Leistungen für die Eigenbedarfsdeckung der Stadt Bad Waldsee insbesondere in den Städtischen Kurbetrieben, im Wesentlichen von Hygiene-, Reinigungs- und Sterilisationsdiensten, Hol- und Bringdiensten, Gebäudemanagement und -logistik, Betrieb von Cafeterien, Betrieb von Spülküchen sowie die Übernahme von Pflegehilfs-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und technischen Diensten.</p> <p>2. Gegenstand des Unternehmens ist des Weiteren die Überlassung von Personal für Zeitarbeit und Aushilfsdienst nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie Arbeitsvermittlung für die Stadt Bad Waldsee insbesondere für die Städtischen Kurbetriebe. Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den unter § 2 Ziffer 1. genannten Bereichen.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.</p> <p>4. In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft öffentliche Aufgaben.</p> | <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Erbringung von Service-Leistungen für die Eigenbedarfsdeckung der Stadt Bad Waldsee insbesondere in den Städtischen Kurbetrieben, im Wesentlichen von Hygiene-, Reinigungs- und Sterilisationsdiensten, Hol- und Bringdiensten, Gebäudemanagement und -logistik, Betrieb von Cafeterien, Betrieb von Spülküchen sowie die Übernahme von Pflegehilfs-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und technischen Diensten.</p> <p>2. Gegenstand des Unternehmens ist des Weiteren die Überlassung von Personal für Zeitarbeit und Aushilfsdienst nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie Arbeitsvermittlung für die Stadt Bad Waldsee insbesondere für die Städtischen Kurbetriebe. Die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den unter § 2 Ziffer 1. genannten Bereichen.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.</p> <p>4. In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft öffentliche Aufgaben.</p> |
| § 3 Stammkapital | § 3 Stammkapital |
| <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (i.W.: fünfundzwanzigtausend EURO).</p> <p>2. An dem Stammkapital sind beteiligt: a) die Stadt Bad Waldsee mit einer Stammeinlage von 12.750,00 € (i.W.: zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO);</p> | <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (i.W.: fünfundzwanzigtausend EURO).</p> <p>2. An dem Stammkapital sind beteiligt: a) die Stadt Bad Waldsee mit einer Stammeinlage von 12.750,00 € (i.W.: zwölftausendsiebenhundertfünfzig EURO);</p> |

| | |
|--|--|
| <p>b) die KDS Klinikdienste Service- und Beteiligungs-GmbH mit einer Stammeinlage von 12.250,00 € (i.W.: zwölftausendzweihundertfünfzig EURO).</p> <p>3. Die Stammeinlagen sind bei Gründung der Gesellschaft sofort und in voller Höhe in bar zu erbringen.</p> | <p>b) die KDS Klinikdienste Service- und Beteiligungs-GmbH mit einer Stammeinlage von 12.250,00 € (i.W.: zwölftausendzweihundertfünfzig EURO).</p> <p>3. Die Stammeinlagen sind bei Gründung der Gesellschaft sofort und in voller Höhe in bar zu erbringen.</p> |
| <p>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung</p> | <p>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung</p> |
| <p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres seine Beteiligung an der Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2006. Der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters ist nach § 15 einzuziehen oder auf Mitgesellschafter zu übertragen.</p> | <p>1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres seine Beteiligung an der Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2006. Der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters ist nach § 15 einzuziehen oder auf Mitgesellschafter zu übertragen.</p> |
| <p>§ 5 Geschäftsjahr</p> | <p>§ 5 Geschäftsjahr</p> |
| <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.</p> <p>3. Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis mit dem Tage der Beurkundung.</p> | <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.</p> <p>3. Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis mit dem Tage der Beurkundung.</p> |
| <p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p> | <p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p> |
| <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer 2. die Gesellschafterversammlung 3. der Aufsichtsrat. | <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer 2. die Gesellschafterversammlung 3. der Aufsichtsrat. |
| <p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> | <p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</p> |
| <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden.</p> <p>Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p> <p>Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p> | <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss des Aufsichtsrats bestellt und abberufen werden.</p> <p>Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.</p> <p>Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung durch Aufsichtsratsbeschluss. Die Gesellschafterversammlung kann die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Gesellschafterbeschluss konkretisieren.</p> <p>Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Außenverhältnis sowie weitere Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Dieser muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr mindestens einen Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht enthalten. Der Wirtschaftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p> | <p>Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.</p> <p>2. Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung durch Aufsichtsratsbeschluss. Die Gesellschafterversammlung kann die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Gesellschafterbeschluss konkretisieren.</p> <p>Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Außenverhältnis sowie weitere Zustimmungserfordernisse der Gesellschafterversammlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung einen Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Dieser muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr mindestens einen Erfolgs- und Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie eine Stellenübersicht enthalten. Der Wirtschaftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Den Gesellschaftern sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zu übersenden. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung regelmäßig den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p> |
| <p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> | <p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> |
| <p>Die Gesellschafter beschließen in allen gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:</p> <p>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;</p> <p>b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft;</p> <p>c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p> | <p>Die Gesellschafter beschließen in allen gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:</p> <p>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;</p> <p>b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft;</p> <p>c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p> |

| | |
|--|--|
| <p>d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats; f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; g) die Bestellung des Abschlussprüfers; h) die Verabschiedung des von den Geschäftsführern aufgestellten Wirtschaftsplans; i) wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Bad Waldsee.</p> | <p>d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; e) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats; f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; g) die Bestellung des Abschlussprüfers; h) die Verabschiedung des von den Geschäftsführern aufgestellten Wirtschaftsplans; i) wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Bad Waldsee.</p> |
| <p>§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p> | <p>§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p> |
| <p>1. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Hierzu sind die Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Wochen vorher zu laden.</p> <p>2. Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst. Abweichend davon werden Beschlüsse nach § 8 i) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.</p> <p>3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>Auf alle Bestimmungen betreffend die Form und Frist kann bei Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.</p> <p>Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee.</p> | <p>1. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Hierzu sind die Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Wochen vorher zu laden.</p> <p>2. Im Falle von Krisensituationen, wie beispielsweise während Pandemien, kann die Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen Verfahren oder per Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten werden.</p> <p>3. Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst. Abweichend davon werden Beschlüsse nach § 8 i) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.</p> <p>4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>Auf alle Bestimmungen betreffend die Form und Frist kann bei Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.</p> <p>Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee.</p> |

| § 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats/ Mitgliedschaft | § 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats/ Mitgliedschaft |
|---|---|
| <p>1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, und zwar</p> <p>a) dem Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee; b) drei vom Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee gewählten Vertretern des Gemeinderats.</p> <p>2. Für jedes nach Abs. 1 b) zu bestellende Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig mit seiner Bestellung durch den Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Der Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee wird ggf. durch seinen Ständigen Vertreter vertreten.</p> <p>3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrats weiter.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt beim Bürgermeister mit dem Ausscheiden aus dem Amt und bei Gemeinderäten mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Zurücknahme der Bestellung.</p> <p>5. Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.</p> <p>6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld entsprechend der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Stadt Bad Waldsee.</p> | <p>1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, und zwar</p> <p>a) dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee; b) drei vom Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee gewählten Vertretern des Gemeinderats.</p> <p>2. Für jedes nach Abs. 1 b) zu bestellende Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig mit seiner Bestellung durch den Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee ein Stellvertreter zu bestellen, welcher das Mitglied des Aufsichtsrates im Verhinderungsfall vertritt. Der Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee wird ggf. durch seinen Ständigen Vertreter vertreten.</p> <p>3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrats weiter.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt beim Oberbürgermeister mit dem Ausscheiden aus dem Amt und bei Gemeinderäten mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder der Zurücknahme der Bestellung.</p> <p>5. Aufsichtsratsmitglieder und Stellvertreter können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.</p> <p>6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld entsprechend der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Stadt Bad Waldsee.</p> |
| § 11 Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrats | § 11 Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrats |
| <p>1. Der Bürgermeister der Stadt Bad Waldsee ist Vorsitzender des Aufsichtsrats kraft Amtes. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.</p> | <p>1. Der Oberbürgermeister der Stadt Bad Waldsee ist Vorsitzender des Aufsichtsrats kraft Amtes. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der</p> |

| | |
|--|--|
| <p>2. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.</p> <p>Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, ersatzweise durch einen Geschäftsführer. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese rechtzeitig an die letzte bekannt gegebene Ladungsadresse versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einberufung telefonisch erfolgen.</p> <p>Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann die Sitzung auch ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie unter Erweiterung der Tagesordnung abgehalten werden.</p> <p>4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner</p> | <p>Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.</p> <p>2. Aufsichtsratssitzungen unterliegen der Präsenzpflcht. Im Falle von Krisensituationen, wie beispielsweise während Pandemien, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates befugt, die Präsenzpflcht aufzuheben. Er kann eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per Telefon- und/oder Videokonferenz anordnen. An dieser Stelle ist kein Widerspruch gegen das Verfahren zulässig.</p> <p>3. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat ist schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.</p> <p>Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, ersatzweise durch einen Geschäftsführer. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese rechtzeitig an die letzte bekannt gegebene Ladungsadresse versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einberufung telefonisch erfolgen.</p> <p>Nehmen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates teil und wird kein Widerspruch erhoben, kann die Sitzung auch ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie unter Erweiterung der Tagesordnung abgehalten werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p>Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters anwesend sind.</p> <p>Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf drei Tage.</p> <p>Ist bei der erneuten Versammlung der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter nicht anwesend, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Interimsvorsitzenden.</p> <p>6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, die Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse festhält. Jedes Mitglied und die Gesellschaft können eine Abschrift verlangen.</p> <p>8. Die Durchführung und Überwachung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem Vorsitzenden.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p> | <p>Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters teilnehmen.</p> <p>Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf drei Tage.</p> <p>Nimmt an der erneuten Versammlung der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter nicht teil, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Interimsvorsitzenden.</p> <p>7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Nichtteilnahme die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>8. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, die Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse festhält. Jedes Mitglied und die Gesellschaft können eine Abschrift verlangen.</p> <p>9. Die Durchführung und Überwachung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem Vorsitzenden.</p> <p>10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p> |
| <p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> | <p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> |
| <p>1. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat sicherzustellen, dass er dazu ausreichend informiert wird und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über</p> | <p>1. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat sicherzustellen, dass er dazu ausreichend informiert wird und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über</p> |

| | |
|---|---|
| <p>geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können. Dem Aufsichtsrat können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>3. Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Gesellschafterversammlung für die Aufgaben des Aufsichtsrats zuständig.</p> | <p>geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können. Dem Aufsichtsrat können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>3. Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Gesellschafterversammlung für die Aufgaben des Aufsichtsrats zuständig.</p> |
| <p>§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Prüfung</p> | <p>§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Prüfung</p> |
| <p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>4. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Waldsee und den überörtlichen Prüfungsbehörden stehen die Rechte aus § 54</p> | <p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>4. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Waldsee und den überörtlichen Prüfungsbehörden stehen die Rechte aus § 54</p> |

| | |
|--|--|
| <p>des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Absatz 1 GemO eingeräumt.</p> <p>5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Waldsee sowie, soweit zwingend erforderlich, im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.</p> | <p>des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Absatz 1 GemO eingeräumt.</p> <p>5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Waldsee sowie, soweit zwingend erforderlich, im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.</p> |
| <p>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</p> | <p>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</p> |
| <p>Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.</p> | <p>Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.</p> |
| <p>§ 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.</p> | <p>§ 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.</p> |
| <p>§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> | <p>§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> |
| <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn</p> <p>a) sein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;</p> <p>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;</p> <p>c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;</p> | <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn</p> <p>a) sein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;</p> <p>b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;</p> <p>c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;</p> |

| | |
|--|--|
| <p>d) sonstige Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag dies vorsehen.</p> <p>3. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger; sie wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen wird; ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.</p> <p>5. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.</p> <p>6. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß näherer Maßgabe in der Abfindungsregelung in diesem Gesellschaftsvertrag.</p> <p>7. Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils oder die Abtretung an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird. Im Falle der Abtretung an einen Mitgesellschafter oder an Dritte wird der Einziehungsbeschluss mit Zugang an den betroffenen Gesellschafter wirksam.</p> | <p>d) sonstige Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag dies vorsehen.</p> <p>3. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger; sie wird mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen wird; ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.</p> <p>5. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht; der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.</p> <p>6. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß näherer Maßgabe in der Abfindungsregelung in diesem Gesellschaftsvertrag.</p> <p>7. Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteils oder die Abtretung an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird. Im Falle der Abtretung an einen Mitgesellschafter oder an Dritte wird der Einziehungsbeschluss mit Zugang an den betroffenen Gesellschafter wirksam.</p> |
| <p>§ 16 Vergütung</p> | <p>§ 16 Vergütung</p> |
| <p>1. Die Einziehung oder die sonst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften von der Gesellschaft angeordnete Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt gegen Vergütung.</p> <p>2. Die Vergütung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile</p> | <p>1. Die Einziehung oder die sonst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften von der Gesellschaft angeordnete Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt gegen Vergütung.</p> <p>2. Die Vergütung entspricht – soweit gesetzlich zulässig – dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile</p> |

geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte dem Ausscheiden vorangegangene Geschäftsjahr. Erfolgt das Ausscheiden auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Berechnung der Entschädigung die Bilanz für dieses Geschäftsjahr maßgebend.

3. Ein Anspruch auf Dividende für das Geschäftsjahr, dessen Bilanz für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist, und für das im Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht zu.

4. Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht erfolgt. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.

5. Die Vergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Vergütung noch nicht fest, hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.

6. Der jeweils offen stehende Teil der Vergütung ist vom Tage der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zu einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offen stehenden Teil der Vergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu dem ein Teilbetrag der Vergütung zu zahlen ist. Die Vergütung kann ganz oder teilweise

geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte dem Ausscheiden vorangegangene Geschäftsjahr. Erfolgt das Ausscheiden auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Berechnung der Entschädigung die Bilanz für dieses Geschäftsjahr maßgebend.

3. Ein Anspruch auf Dividende für das Geschäftsjahr, dessen Bilanz für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist, und für das im Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht zu.

4. Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht erfolgt. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen.

5. Die Vergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Vergütung noch nicht fest, hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstag Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.

6. Der jeweils offen stehende Teil der Vergütung ist vom Tage der Einziehung oder der sonstigen Übertragung des Geschäftsanteils zu einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offen stehenden Teil der Vergütung sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu dem ein Teilbetrag der Vergütung zu zahlen ist. Die Vergütung kann ganz oder teilweise

| | |
|--|--|
| <p>vorzeitig geleistet werden, der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf dadurch entgehende Zinszahlungen. Falls Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.</p> <p>6. Die Vergütung ist durch Bürgschaft einer inländischen Bank oder Sparkasse oder durch ein gleichwertiges Sicherungsmittel zu sichern.</p> <p>7. Verlangt die Gesellschaft die Übertragung eines Geschäftsanteils oder Teiles eines Geschäftsanteils an sich oder einen Dritten, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Vergütung vom Erwerber des Geschäftsanteils oder Teils des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Abs. 5 bleibt unberührt.</p> | <p>vorzeitig geleistet werden, der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf dadurch entgehende Zinszahlungen. Falls Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.</p> <p>7. Die Vergütung ist durch Bürgschaft einer inländischen Bank oder Sparkasse oder durch ein gleichwertiges Sicherungsmittel zu sichern.</p> <p>8. Verlangt die Gesellschaft die Übertragung eines Geschäftsanteils oder Teiles eines Geschäftsanteils an sich oder einen Dritten, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Vergütung vom Erwerber des Geschäftsanteils oder Teils des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Abs. 5 bleibt unberührt.</p> |
| § 17 Bekanntmachungen | § 17 Bekanntmachungen |
| Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt – nur im Bundesanzeiger. | Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt – nur im Bundesanzeiger. |
| § 18 Gründungsaufwand | § 18 Gründungsaufwand |
| Den Gründungsaufwand bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 € trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter. | Den Gründungsaufwand bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 € trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter. |

| Beratungs- aktion | Kennung | Gremium | Datum |
|---|------------|-------------|------------|
| Beschluss | öffentlich | Gemeinderat | 02.05.2022 |
| Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der städtischen Eigenbetriebe zum 1.1.2023 | | | |

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe

- Städtische Rehakliniken,
- Städtische Abwasserbeseitigung und
- Städtisches Alten- und Pflegeheim Spital zum Hl. Geist

wird zum 1.1.2023 weiterhin nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs geführt.

2. Bei einer anstehenden Änderung bzw. Ergänzung der jeweiligen Betriebssatzungen wird die Entscheidung, das Rechnungswesen nach HGB zu führen, mit aufgenommen.

II. zu beraten ist

über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe zum 1.1.2023.

III. zum Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17.06.2020 wurden einige Paragraphen des Eigenbetriebsgesetzes neu gefasst. Unter anderem wurde in § 12 Abs. 3 EigBG geregelt, dass in der Betriebssatzung festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll. Die Änderung bzw. Ergänzung der Betriebssatzung ist nach § 19 Abs. 2 EigBG spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.

Das Wahlrecht, das Rechnungswesen entweder nach HGB oder nach der Kommunalen Doppik zu führen, war auch vor der Novellierung des Eigenbetriebsrechts schon vorhanden. Bislang werden alle städtischen Eigenbetriebe auf Grundlage des HGB geführt.

Die Verwaltung schlägt vor, dieses Rechnungssystem bei allen Betrieben beizubehalten, auch wenn die Entscheidung nicht einheitlich, sondern für jeden Eigenbetrieb extra getroffen werden

muss. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der europaweiten Entwicklung von European Public Sector Accounting Standards ist die Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs die bessere Wahl. Hinzukommt, dass bei Beibehaltung der handelsrechtlich geprägten Wirtschafts- und Rechnungsführung keine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 05.04.2022

gez. Ludy/ Winter